

14.02.2023

**Stellungnahme des ADFC Schleswig-Holstein e.V.  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesbeamtengesetzes - Nummer 20/490(neu)“**

Sehr geehrter Herr Harms,  
Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

als ADFC Schleswig-Holstein bedanken wir uns recht herzlich für die Möglichkeit, die Sichtweise der Radfahrenden auf den vorgelegten Antrag darlegen zu dürfen. Nachfolgend beziehen wir gerne Stellung zu den von Ihnen gestellten Fragen.

Grundsätzlich begrüßen wir jedoch den Vorstoß, das aktuell geltende Landesbeamtengesetz zu aktualisieren und auch umweltfreundliche Verkehrsmittel wie das Fahrrad bei Dienstreisen zu berücksichtigen.

**1. Was halten Sie von einer Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?**

Zur Vereinheitlichung und zum Abbau von Arbeitsaufwand in den öffentlichen Verwaltungen erscheint es dem ADFC Schleswig-Holstein plausibel, die Höhe der Wegstreckenentschädigung zu vereinheitlichen und die Prüfung eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ entfallen zu lassen.

Über die Höhe der Entschädigung erlauben wir uns dabei keinerlei Einschätzung.

**2. Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?**

Der ADFC Schleswig-Holstein begrüßt den Vorschlag, für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig Verkehrsmittel aus dem Umweltverbund („vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel“) zu wählen. Ergänzend zu diesen Beförderungsmitteln von Bus und Bahn, oder auch Fahren, sieht es der ADFC Schleswig-Holstein e.V. als vorteilhaft an, wie in Frage 3 angeführt, diese Liste um die Nutzung des privaten Fahrrades oder E-Bikes zu ergänzen.

Die Vorteile dieses Vorschlages führen wir unter Fragen 3 detaillierter aus, wollen hier aber auf die Vorteile dieser multimodalen – also verkehrsträgerübergreifenden – Fortbewegung herausstellen.

Denn mit dem Fahrrad werden Bus- und Bahnhaltestellen in größerer Entfernung und auch vom ÖPNV-Haltepunkt sind weiter entlegene Zielorte erreichbar. Hier gilt anzunehmen, dass mit einem normalen Fahrrad Ziele in bis zu 5 Kilometer Entfernung, mit einem E-Bike bis zu 10 Kilometer Entfernung ohne größere Anstrengung erreichbar werden.

Selbstverständlich sind hier die jeweiligen Kapazitäten zur Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln zu berücksichtigen, jedoch sei hier auf die mögliche Nutzung von Falträdern verwiesen, deren Förderung die Landesregierung sich im Koalitionsvertrag vorgenommen hat.

Abschließend erlauben wir uns einen Formulierungsvorschlag beizufügen: „vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes oder/und das Fahrrad“.

**3. Wie stehen Sie zu der Einführung einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?**

Der ADFC Schleswig-Holstein begrüßt den Vorschlag, Wegstreckenentschädigungen auch für Nutzung des privaten Fahrrades oder E-Bikes zu zahlen. Wie schon in Frage 2 angeführt, sind die meisten Strecken unter 5 Kilometern mit einem Fahrrad, mit einem E-Bike sogar Strecken bis zu 10 Kilometer erreichbar. E-Bikes ermöglichen es darüber hinaus mehr Menschen auch ohne Auto/Dienstwagen mobil zu sein. Ergänzend möchten hierbei anführen, dass die offene Formulierung Fahrrad und E-Bike zu begrüßen ist und keine Beschränkung der Fahrradform (bspw. Lastenräder) erfolgen soll.

Bezüglich der Höhe der Wegstreckenentschädigung erlauben wir uns einen Verweis auf das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen. In der aktuellen Fassung gewährt dieses für die Fahrt mit dem privaten

Fahrrad pauschal 23 Cent/km. Diese Pauschale wird gezahlt, unabhängig von der Fahrradart. Ein ähnliches Verfahren sehen wir Schleswig-Holstein als sinnvoll an. Einerseits um die Abrechnung und Überprüfung in den Verwaltungen schlank zu halten, andererseits weil sie geeignet ist, die Benutzung des umweltfreundlichsten und oft auch schnellsten Verkehrsmittels für Dienstwege zu fördern.

Das Land würde mit dieser Änderung auch seiner Vorbildfunktion gerecht, nachhaltige Mobilitätsformen zu fördern. Um mit dieser Wegstreckenentschädigung die stärkere Nutzung des Fahrrades auf dienstlichen Wegen zu fördern, sei hier darauf verwiesen, dass Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein bereits ab 1. September 2022 Anspruch auf ein dienstliches Jobrad haben. Sowohl die Attraktivität der Anschaffung und der Nutzung für den Arbeitsweg wie auch für Dienstwege würde durch eine solche Wegstreckenentschädigung deutlich erhöht.

**4. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?**

Hierzu geben wir als Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Meyer  
Landesvorsitzende  
ADFC Schleswig-Holstein e.V.